

Gemeindeverordnung „Subvention sanfte Mobilität“

verabschiedet während der Sitzung des Gemeinderats vom 8. Juli 2020

Art. 1: Zweck

Diese Verordnung führt eine Subvention für neue normale und/oder motorunterstützte Fahrräder ein, die den Anforderungen der geltenden Straßenverkehrsordnung entsprechen.

Art. 2: Höhe der Beteiligung

- a) Für den Kauf eines gewöhnlichen Fahrrades entspricht die Höhe des Zuschusses 10% des Kaufpreises ohne MwSt., jedoch maximal 100 €.
- b) Für den Kauf eines Fahrrads mit Hilfsmotor entspricht die Höhe des Zuschusses 10% des Kaufpreises ohne MwSt., jedoch maximal 250 €.

Art. 3: Antragsteller

Antragsteller müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestens 10 Jahre alt sein,
- **am Tag des Kaufs in der Stadt Remich wohnhaft sein,**
- in den letzten 5 Jahren keinen derartigen Zuschuss erhalten haben,
- in den letzten 5 Jahren nicht in den Genuss einer ähnlichen Zulage, eines Zuschusses, einer Zulage oder allgemein einer Beihilfe einer anderen Gemeinde oder Behörde gekommen sein.

Art. 4: Bedingungen

Der Antrag muss mit dem von der Stadtverwaltung bereitgestellten Formular **spätestens 6 Monate nach dem auf der Rechnung angegebenen Datum** an die Stadtverwaltung geschickt werden. Eine Kopie dieser Rechnung muss dem Antrag beigelegt werden.

Der Antrag muss sich auf ein Fahrrad beziehen, welches vom Begünstigten tatsächlich genutzt wird.

Der Beitrag wird vom Einnahmehaus der Stadt Remich ausbezahlt.

Art. 5: Rückerstattung

Der Zuschuss ist rückzahlungspflichtig, wenn er aufgrund falscher Angaben, ungenauer Informationen oder eines Verwaltungsfehlers ausgezahlt wurde.

Art. 6: Kontrolle

Mit der Einreichung des Antrags erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, die Vertreter der Stadtverwaltung zu ermächtigen, von ihnen für notwendig erachtete Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.

Die Stadtverwaltung behält sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente anzufordern, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu überprüfen.

Art. 7: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 82 des geänderten Gemeindegesetzes vom 13. Dezember 1988 in Kraft.